

# **BVGer D-1539/2017 vom 16. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1539\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1539_2017)

FR: TAF D-1539/2017 du 16 mai 2017

IT: TAF D-1539/2017 del 16 maggio 2017

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme besteht vorliegend nicht.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung - mithin am 1. Februar 2014 - hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung des AsylG vom 1. Januar 2008. Das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnen datiert vom 3. Januar 2013. Vorliegend sind damit die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar. Die neuen Art. 111b und 111c AsylG finden keine Anwendung.

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht konnten die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 aAbs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 m. w. H.). Demnach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an die nachträglich eingetretenen Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird.

#### **E. 4.2**

Die Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz bezüglich der im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten Bedrohung im Heimatstaat zu Recht auf ihre rechtskräftige Verfügung vom 25. September 2012 verwies. Zwar wird auch mit der vorliegenden Beschwerde die Gewährung von Asyl beantragt. Indessen enthält die Rechtsmitteleingabe diesbezüglich keine Begründung. Zu prüfen ist mithin im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen die Sachlage nicht derart verändern, dass sie den Vollzug der Wegweisung undurchführbar machen würden. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind hingegen - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Für die Beurteilung der Frage des Vollzugs der Wegweisung beziehungsweise der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist praxisgemäss der sich zum Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

#### **E. 5.1**

In der Beschwerde wird im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag gerügt, das SEM habe die Transportfähigkeit von A. \_\_\_\_\_ nicht abgeklärt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dem ist zu entgegen, dass der Rechtsvertreter mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 letztmals je einen ärztlichen Bericht für die beiden Beschwerdeführerinnen einreichte. Den beiden Berichten ist weder eine Einschränkung noch eine Verneinung der Transport- beziehungsweise Reisefähigkeit zu entnehmen. Auch das Begleitschreiben des Rechtsvertreters enthält kein solches Vorbringen. Dasselbe gilt bezüglich der beiden vorgängig von ihm mit Schreiben vom 21. September 2016 eingereichten Arztberichte. Mithin erweist sich die Rüge, das SEM habe seine Abklärungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf rechtliches Gehör verletzt, als unbegründet. Abgesehen davon wäre eine allfällige Beschränkung der Transportfähigkeit ohnehin zum Zeitpunkt des Vollzugs der Wegweisung durch die zuständigen kantonalen Behörden zu beurteilen. Deshalb ist der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen.

#### **E. 5.2**

In materieller Hinsicht wird eingewendet, dass A. \_\_\_\_\_ selbst bei vorhandener notwendiger medizinischer Infrastruktur keinen sofortigen Zugang zu dieser hätte, da sie aktuell keine serbische Krankenversicherung habe und auch nicht in der Lage sei, diese zu

finanzieren. Zudem würde sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Ethnie der Roma mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in den Genuss einer angemessenen Behandlung kommen. Für B. \_\_\_\_\_ wäre es wichtig, ihre schulische Ausbildung fortzusetzen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass auch C. \_\_\_\_\_ an Krebs leide und sich weiter in der Schweiz aufhalten werde. Die Familie wolle zusammenbleiben. Aufgrund der medizinischen Notlage beziehungsweise unter den gegebenen Umständen sei der Vollzug der Wegweisung, insbesondere von A. \_\_\_\_\_, nicht zumutbar. Zudem gebiete Art. 8 EMRK, dass die Familie zusammenbleibe. Nach Überprüfung der Akten geht das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Behandelbarkeit der gesundheitlichen Leiden der Beschwerdeführerinnen in ihrem Heimatstaat aus. Diesbezüglich ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, wobei auch das ärztliche Zeugnis für A. \_\_\_\_\_ vom 2. Dezember 2016 nicht geeignet ist, zu einer anderen Einschätzung zu führen (vgl. vorstehend Bst. E). Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Fortsetzung der schulischen Ausbildung von B. \_\_\_\_\_, die gemäss der im eingereichten Bericht vom 18. Februar 2017 eines Facharztes Psychiatrie und Psychotherapie enthaltenen Diagnose unter einer (...) leide. Was die fehlende Krankenversicherung anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass es den Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat möglich ist, die für den Erwerb eines Krankenversicherungsanspruchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen, und damit Leistungen der Krankenversicherung werden beanspruchen können. Die Leistung dieser Versicherung besteht aus einer Behandlung im öffentlichen Gesundheitssystem; je nach Art der Behandlung werden zwischen 65% und 100% der Kosten gedeckt (vgl. Adrian Schuster, Zugang Angehöriger der Roma-Ethnie zu Gesundheitsdiensten und Sozialhilfe in Serbien, SFH [Hrsg.], 4. Oktober 2012, S. 4). Folglich besteht auch kein Grund zur Annahme, dass ihnen der Zugang zur notwendigen Behandlung aus ethnischen oder finanziellen Gründen verwehrt sein könnte. Nach dem Gesagten vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer akuten medizinischen Notlage, die im Heimatland schlicht nicht behandelbar wäre, im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) als unzumutbar zu bezeichnen. Es steht den Beschwerdeführerinnen zudem frei, um Rückkehrhilfe zu ersuchen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Ebenso wenig nachvollziehbar ist, inwiefern eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen in ihren Heimatstaat zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen könnte. Zwar ist im Wiedererwägungsgesuch vom 3. Januar 2013 auch C. \_\_\_\_\_ als Partei aufgenommen und hat das SEM diesbezüglich das erstinstanzliche Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Beschwerdeführerinnen vermögen sich aber bereits deshalb nicht auf Art. 8 EMRK berufen, weil weder sie noch C. \_\_\_\_\_ in der Schweiz über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen. Trotzdem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das SEM dem Anliegen der Beschwerdeführerinnen auf Koordination ihrer Verfahren gegebenenfalls im Rahmen der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung tragen könnte.

### **E. 5.3**

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerinnen zu verkennen, vermögen die im Wiedererwägungsgesuch vom 3. Januar 2013 beziehungsweise in der Beschwerde vom 13. März 2017 dargelegten Vorbringen keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Serbien zulassen würde.

#### **E. 5.4**

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen nach Serbien erweist sich somit nach wie vor als durchführbar. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 6**

Der Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, ist aufgrund des direkten Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos geworden, weshalb darüber nicht zu befinden ist.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 aAbs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.